

II-6349 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/125-Parl/88

Wien, 10. Jänner 1989

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 Wien

2937/AB

1989 -01- 11

zu 2954/J

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 2954/J-NR/88, betreffend Boltzmann-Gesellschaft, die die Abg. Dr. Khol und Genossen am 10. November 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft wurde 1960 gegründet, in einer Zeit, als die österreichischen Forschungsaufwendungen noch unter 0,5 % des BIP lagen. Ähnlich dem Verein "Österreichischer Forschungsrat", dem Vorläufer des FWF, bestand die Absicht, zusätzliche Mittel für die Forschung zu erschließen, die damals in nennenswertem Ausmaß nur an den Universitäten vertreten war. Dieses Naheverhältnis kommt auch heute noch zum Ausdruck, da 30 Institute und Forschungsstellen an Universitätsinstituten und Universitätskliniken sowie 24 an öffentlichen Krankenanstalten betrieben werden.

Auch heute, bei Forschungsaufwendungen von 1,34 % des BIP und dem Bestreben, bis 1990 1,5 % des BIP zu erreichen, ist die Tätigkeit der LBG nach wie vor von großer Bedeutung, sei es für den Bereich wissenschaftlicher Erkenntnisse (die Publikationsliste im Geschäftsbericht 1987 umfaßt 65 Seiten), sei es für die Erschließung auch öffentlicher Mittel, die sonst nicht für Forschung aufgewendet worden wären.

ad 1)

Aufzeichnungen aus der Zeit vor der Gründung des BMWF im Jahre 1970 liegen im Ressort nicht auf. Seit 1970 ergibt sich folgende Entwicklung:

	im Budget vorgesehen	tatsächl. ausbezahlt
1970	-	5,000.000 (BÜG)
1971	5,820.000	6,820.000 (1,0 Mio.BÜG)
1972	11,877.000	11,877.000
1973	14,000.000	12,900.000 (1,1 Kürzung)
1974	16,200.000	15,686.000 (0,514 Kürzung)
1975	19,290.000	24,290.000 (5 Mio.Konj.belebung)
1976	19,290.000	19,290.000
1977	24,800.000	24,800.000
1978	30,320.000	30,320.000
1979	30,320.000	30,320.000
1980	35,000.000	33,950.000 (3 % Kürzung)
1981	35,000.000	34,100.000 (0,9 Mio. Kürzung)
1982	37,900.000	37,900.000
1983	40,900.000	40,900.000
1984	44,000.000	44,000.000
1985	49,000.000	49,000.000
1986	53,800.000	53,800.000
1987	49,761.000	49,975.000 (0,214 Mio. zweckgeb.)
1988	53,800.000	53,800.000

ad 2)

Die Förderung der LBG erfolgt im Form einer Globalsubvention. Hiezu darf bemerkt werden, daß die Förderung des Ressorts bereits vor Inkrafttreten des BHG (1. Jänner 1987) bzw. des Forschungsorganisationsgesetzes (25. Juli 1981) erfolgte. In § 10 FOG erfolgte erstmals eine gesetzliche Regelung, wofür Forschungsförderungen vergeben werden können, wobei die näheren Einzelheiten in den Richtlinien der Bundesregierung gemäß § 11 Abs.2 FOG festgelegt sind. Vor dem Inkrafttreten des FOG galten die "Rahmenricht-

- 3 -

linien für die Vergabe von Forschungsaufträgen, Expertengutachten und die Gewährung von Forschungsförderungen durch Bundesdienststellen" (Beschluß des Ministerrates vom 2. September 1975), die die "Richtlinien für Förderungen aus Bundesmitteln" (Erlaß des BMin. Zl. 13.000-I/54 in der Fassung des Erlasses Zl. 101.209-I/70) für den Bereich der Forschungsförderungen ersetzt haben.

Die Förderungen der LBG standen immer im Einklang mit den jeweils geltenden Bestimmungen. Für den Zeitraum nach 1981 darf insbesondere auf § 36 Abs. 1 Ziffer 2 FOG hingewiesen werden.

ad 3)

Selbstverständlich. Die widmungsgemäße Verwendung der Subventionsmittel wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bisher bis incl. 1985 überprüft. Die Abrechnungen seit 1986 sind noch in Bearbeitung. Bis 1975 war die Abrechnung nur durch saldierte Originalbelege möglich, in den Rahmenrichtlinien 1975 und in den Richtlinien der Bundesregierung gemäß § 11 Abs. 2 FOG sind Gebarungsberichte sowie Einsicht in die Bücher und Belege vorgesehen.

ad 4)

Eine Rechnungshofkontrolle der LBG ist mir nicht bekannt.

ad 5)

Über die Gründung neuer Institute entscheidet der gewählte und daher für die Gestion der Gesellschaft allein verantwortliche Vorstand. Auch über Schließungen von Instituten entscheidet der Vorstand. Die dafür entscheidenden Gesichtspunkte sind mir nicht bekannt. Eine Einbindung von Vertretern des Wissenschaftsministers in die leitenden Organe der Gesellschaft wäre daher zur Koordinierung forschungspolitischer Anliegen wünschenswert.

ad 6)

Eine wissenschaftliche Evaluierung der Tätigkeit der Institute und Forschungsstellen ist in meinem Ressort bisher nicht erfolgt. Sie liegt auch in erster Linie im Aufgabenbereich der Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft selbst.

- 4 -

ad 7)

Eine Einflußnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung auf Forschungszielsetzungen im Rahmen von Globalsubventionen ist in nur sehr beschränktem Maße möglich. Sinnvollerweise sollte die Abstimmung mit Forschungszielsetzungen der Bundesregierung durch Vertreter des Wissenschaftsministers in den leitenden Organen der Gesellschaft erfolgen. Eine stärkere Einflußmöglichkeit auf Forschungszielsetzungen böte sich auch in einer Umschichtung von Teilen der Globalsubvention in projektbezogene Förderung der Gesellschaft.

Die Einflußnahme auf Forschungszielsetzungen ist ebenso wie die Verwertung von Forschungsergebnissen nur bei Forschungsaufträgen möglich (die Verwertung bei Förderungen ist in § 20 Abs. 5 BHG ausgeschlossen).

ad 8)

Bei den Zuwendungen an die LBG muß grundsätzlich zwischen globalen Zuwendungen an die Gesellschaft und Zuwendungen mit instituts- oder projektbezogener Zweckbindung unterschieden werden. Im ersten Fall nimmt die Gesellschaft Einfluß auf die Verwendung der Mittel, da die Zuweisung an die Institute durch sie selbst erfolgt.

ad 8a)

<u>globale Zuwend.</u>	<u>1987</u>	<u>1986</u>	<u>1985</u>
BMWF	49,761.000	53,800.000	49,000.000

inst.bzw.proj.spez.Zuw.

BMf.Ges.u.Umweltsch.	4,197.521,19	13,715.805,46	12,522.596,72
BMWF	403.170	829.250	210.000

ad 8b)

Prinzipiell ja. Gegenwärtig ist mir allerdings keine private Forschungseinrichtung bekannt, die in einem auch nur annähernd so breiten Spektrum wiss. Disziplinen tätig ist.

- 5 -

ad 9)

Diese Frage zu beantworten fällt deshalb schwer, da als Beispiele für staatseigene Forschungsinstitutionen die Österreichische Akademie der Wissenschaften sowie die Forschungsförderungsfonds angeführt sind.

Unter staatseigenen Forschungseinrichtungen würde ich solche verstehen, die entweder nahezu ausschließlich vom Staat finanziert werden und/oder fast ausschließlich für den Staat wissenschaftliche Untersuchungen anstellen, denen also die Richtung ihrer Forschungsanstrengungen vorgegeben ist, und in denen jedenfalls beamtete Forscher wirken, deren Tätigkeit somit vom Dienstpostenplan, Dienstrecht und vom Bundeshaushaltsgesetz zusätzlich bestimmt ist. Keines dieser Kriterien trifft auf die ÖAW oder die Fonds zu.

Die Akademie der Wissenschaften wurde 1847 durch kaiserliches Patent gegründet, gleichzeitig wurde ihr das Recht übertragen, "die Wissenschaft durch selbständige Forschung ihrer Mitglieder zu fördern". Im Bundesgesetz vom 14. Oktober 1921, BGBl. Nr. 569, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 9. Mai 1947, BGBl. Nr. 115, wird der nunmehrigen ÖAW die Aufgabe übertragen, die Wissenschaft in jeder Hinsicht zu fördern und ihre Tätigkeit auf Grund einer selbstgegebenen, vom Bundespräsidenten bestätigten Satzung auszuüben. Die ÖAW war und ist im Rahmen von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung in ihren forschungspolitischen Entscheidungen (z.B. Instituts- oder Kommissionsgründungen) völlig frei. Lediglich die Rechnungsabschlüsse sind dem Rechnungshof vorzulegen. Über Einladung der ÖAW nehmen in den Kuratorien der einzelnen ÖAW-Institute jeweils ein Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und des Bundesministeriums für Finanzen teil.

Die beiden Forschungsförderungsfonds wurden durch das Forschungsförderungsgesetz 1967 als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen. Sie führen selbst keine Forschungen

- 6 -

durch, sondern fördern diese gemäß Forschungsförderungsgesetz und der jeweiligen Geschäftsordnung. Der FWF fördert Forschungen, die der weiteren Entwicklung der Wissenschaften in Österreich dienen und nicht auf Gewinn gerichtet sind, der FFF solche im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Beide haben auf Forschungsschwerpunkte (lediglich) Bedacht zu nehmen und können überdies nur über Antrag tätig werden.

Die Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und des Bundesministeriums für Finanzen in den Organen der Fonds haben nur beratende Stimme.

Auf den Ausgangspunkt der Frage zurückkommend darf ich festhalten, daß es nicht entscheidend ist, ob die Förderungsmittel an Vereine oder andere vom Bund verschiedene Rechtsträger gehen, sondern ob unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen die bisherigen Forschungsergebnisse den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.

Der Bundesminister:

